

## **Satzung der Stadt Vienenburg**

### **zur Umrechnung und Glättung städtischer Abgaben von DM-Beträgen in Euro-Beträge (Abgaben-Euroglättungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

1. In § 9 Buchstaben aa) wird die Angabe "200,00 DM/Gerät" durch die Angabe "100,00 Euro/Gerät" ersetzt.
2. In § 9 Buchstaben ab) wird die Angabe "100,00 DM/Gerät" durch die Angabe "50,00 Euro/Gerät" ersetzt.
3. In § 9 Buchstaben ba) wird die Angabe "180,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "90,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
4. In § 9 Buchstaben bb) wird die Angabe "90,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "45,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
5. In § 9 Buchstabe c) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
6. In § 9 Buchstabe d) wird die Angabe "600,00 DM/Gerät" durch die Angabe "300,00 Euro/Gerät" ersetzt.
7. In § 9 Buchstabe e) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 Zeile 1 wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
9. In § 11 Abs. 3 Zeile 2 wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 Euro" ersetzt.

.....

## Artikel 2

### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 25.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe "240,00 DM" durch die Angabe "120,00 Euro" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

## Artikel 3

### **Änderung der Wasserabgabensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Vienenburg (Wasserabgabensatzung) vom 20.09.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "1,50 DM" durch die Angabe "0,75 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
3. In Ziffer 1 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "2,45 DM/m<sup>3</sup> Wasser" durch die Angabe "1,25 Euro/m<sup>3</sup> Wasser" ersetzt.
4. In Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "3,00 DM/Monat für einen normalen Zähler" durch die Angabe "1,50 Euro/Monat für einen normalen Zähler" und die Angabe "5,00 DM/Monat für einen größeren Zähler" durch die Angabe "2,50 Euro/Monat für einen größeren Zähler" ersetzt.

## Artikel 4

### **Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

.....

1. In § 4 Abs. 6a) – Schmutzwasser – wird die Angabe "11,00 DM" durch die Angabe "5,60 Euro" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 6b) – Niederschlagswasser – wird die Angabe "3,00 DM" durch die Angabe "1,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,50 Euro" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "102,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 5

#### **Änderung der Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg**

Die Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg vom 13.12.1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 4) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Ziffer 2) wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Ziffer 5) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.

### Artikel 6

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg vom 07.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" und die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
7. In § 3 wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.

.....

### Artikel 7

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde vom 03.07.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
  2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
  3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" und die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
  4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
  5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
  6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
- .....
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
  8. In § 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 9

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum vom 26.11.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 10

#### **Änderung der Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 28.10.1975**

Die Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatz) in der Fassung vom 28.10.1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 wird die Angabe "3.000,00 DM" durch die Angabe "1.500,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 2 wird die Angabe "2.000,00 DM" durch die Angabe "1.000,00 Euro" ersetzt.

.....

### Artikel 11

#### **Änderung der Gebührenordnung für Obdachlosenunterkünfte**

Die Gebührenordnung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte vom 12. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) in § 2 wird ersatzlos gestrichen, da die Einrichtung nicht mehr vorhanden ist.
2. In § 2 Buchstabe b) wird die Angabe "1,00 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,50 Euro je Quadratmeter" ersetzt.
3. In § 2 Buchstabe c) wird die Angabe "0,70 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,35 Euro je Quadratmeter" ersetzt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Marktgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Vienenburg vom 20. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe a) die Angabe "2,30 DM" durch die Angabe "1,15 Euro" ersetzt.
2. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe b) die Angabe "2,70 DM" durch die Angabe "1,35 Euro" ersetzt.
3. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird im letzten Satz die Angabe "8,00 DM" durch die Angabe "4,00 Euro" ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Friedhofskapellen-Gebührensatzung in der Ortschaft Wiedelah**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Friedhofskapelle in der Ortschaft Wiedelah in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif nach § 2 der Satzung wird die Angabe "130,00 DM" durch die Angabe "65,00 Euro" ersetzt.

.

### **Artikel 14**

#### **Änderung der Parkgebührenordnung**

Die Gebührenordnung für das Parken bei Großveranstaltungen in der Stadt Vienenburg vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe .... "2,00 DM" durch die Angabe .... "1,00 Euro" ersetzt.

## Artikel 15

### **Änderung der Satzung über Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Der Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer (TRN) 1.1 wird die Angabe "53,00 DM" durch die Angabe "27,00 Euro" ersetzt.
2. In TRN 2.1 wird die Angabe "132,00 DM" durch die Angabe "67,00 Euro" ersetzt.
3. In TRN 2.2 wird die Angabe "93,00 DM" durch die Angabe "47,00 Euro" ersetzt.
4. In TRN 2.3 wird die Angabe "35,00 DM" durch die Angabe "17,00 Euro" ersetzt.
5. In TRN 3.1 wird die Angabe "19,00 DM" durch die Angabe "9,00 Euro" ersetzt.
6. In TRN 3.2 wird die Angabe "47,50 DM" durch die Angabe "24,00 Euro" ersetzt.
7. In TRN 3.3 wird die Angabe "22,00 DM" durch die Angabe "11,00 Euro" ersetzt.
8. In TRN 3.4 wird die Angabe "36,00 DM" durch die Angabe "18,00 Euro" ersetzt.
9. In TRN 3.5 wird die Angabe "29,00 DM" durch die Angabe "14,00 Euro" ersetzt.
10. In TRN 3.6 wird die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "7,00 Euro" ersetzt.

## Artikel 16

### **Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung**

Der Gebührentarif gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12. Juli 2000 erhält folgende Fassung:

## Gebührentabelle

Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

1. **Ziffer 4 A 1 - Kindergarten –**

|  |          |   |  |             |
|--|----------|---|--|-------------|
| Betreuungszeiten:                      | ganztags | vormittags<br>mit Mittags-<br>betreuung | vormittags<br>ohne Mittags-<br>betreuung | nachmittags |
| Tarifklassen                           |          |   |  |             |
| I Regelgebühr Euro                     | 170,00   | 116,00                                  | 98,00                                    | 71,00       |
| II Ermäßigte Gebühr<br>Euro            | 143,00   | 98,00                                   | 83,00                                    | 60,00       |
| III Verstärkt ermäßigte<br>Gebühr Euro | 131,00   | 89,00                                   | 76,00                                    | 55,00       |

## 2. Ziffer 4 A 2 - Hort -

|  |                               |  |  |  |
|--|-------------------------------|--|--|--|
| Betreuungszeiten:                      | nachmittags nach Schulschluss |  |  |  |
| Tarifklassen                           |                               |  |  |  |
| I Regelgebühr Euro                     | 71,00                         |  |  |  |
| II Ermäßigte Gebühr<br>Euro            | 60,00                         |  |  |  |
| III Verstärkt ermäßigte<br>Gebühr Euro | 55,00                         |  |  |  |

### Artikel 17

#### **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

.....

#### **Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung**

| Lfd.<br>Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr Euro |
|-------------|-----------------------|---------------------------|
|-------------|-----------------------|---------------------------|

|     |  | jähr-<br>lich<br>Euro | monat-<br>lich<br>Euro | wöchent-<br>lich<br>Euro  | täg-<br>lich<br>Euro | Mindest-<br>gebühr<br>Euro |
|-----|--|-----------------------|------------------------|---------------------------|----------------------|----------------------------|
| 1.1 | <b>Automaten, Auslage- und Schaukästen</b> , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche | 25,00                 | 2,50                   |                           |                      |                            |
| 1.2 | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  | 50,00                 | 5,00                   |                           |                      |                            |
| 2.  | <b>Rufsäulen</b> aller Art, <b>Steuergeräte</b> für private Schranken und ähnliche Geräte<br>je Anlage   | 25,00                 |                        |                           |                      |                            |
| 3.1 | <b>Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte</b><br>Lagerung von Baustoffen, -schutt u.ä.<br>a) bis zu einer Dauer von 3 Tagen<br>b) bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche   |                       | 1,50                   | gebüh-<br>renfrei<br>0,50 |                      | 15,00                      |
| 3.2 | Lagerung von nicht unter Nr. 3.1 fallenden Gegenständen, wie <b>Hausbrand, Kartoffeln</b> oder <b>Umzugsgut</b> , für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       |                        |                           | 0,25                 |                            |
| 4.  | <b>Container</b><br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       |                        | 2,50                      | 1,00                 | 7,50                       |

.....

| Lfd.<br>Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr Euro |
|-------------|-----------------------|---------------------------|
|-------------|-----------------------|---------------------------|

|     |  | jähr-<br>lich<br>Euro | monat-<br>lich<br>Euro | wöchent-<br>lich<br>Euro | täg-<br>lich<br>Euro | Mindest-<br>gebühr<br>Euro |
|-----|--|-----------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------|
| 5.  | Benutzung von neuen oder geänderten <b>Zufahrten</b> zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen  |                       |                        |                          |                      |                            |
| 5.1 | - zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken<br>- je Zufahrt bis 5 m Breite<br>- je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter  | 25,00<br>5,00         |                        |                          |                      |                            |
| 5.2 | - zu gewerbl. genutzten Grundstücken<br>- je Zufahrt bis 5 m Breite<br>- je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter   | 50,00<br>10,00        |                        |                          |                      |                            |
| 6.  | Vorübergehende Anlage von <b>Gehwegüberfahrten</b> oder anderen Grundstückszufahrten von mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt | 25,00                 | 5,00                   |                          |                      |                            |
| 7.  | Aufstellen von <b>Tresen, Tischen</b> und <b>Sitzgelegenheiten</b> zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche                                    |                       | 2,50                   |                          |                      | 15,00                      |
| 8.  | <b>Tribünen und Podeste</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       | 12,50                  |                          | 0,50                 |                            |
| 9.  | <b>Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.)</b> und <b>ambulante Verkaufsstände</b> aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       |                        |                          | 1,00                 | 10,00                      |
| 10. | <b>Warenauslagen</b> je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche   |                       | 2,50                   |                          |                      |                            |

.....

| Lfd. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr Euro |
|------|-----------------------|---------------------------|
|------|-----------------------|---------------------------|

| Nr. |  | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr |
|-----|--|----------|-----------|-------------|---------|---------------|
|     |  | Euro     | Euro      | Euro        | Euro    | Euro          |
| 11. | <b>Schaustellereinrichtungen</b><br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |          |           | 2,50        | 0,50    | 12,50         |
| 12. | <b>Ladevorrichtungen</b> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen, und <b>Mülltonnenschränke</b><br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche   | 10,00    |           |             |         |               |
| 13. | <b>Werbeanlagen</b> , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind,<br>je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche   | 40,00    |           | 10,00       |         | 10,00         |
| 14. | <b>Werbeanlagen</b> , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und <b>nicht</b> mit dem Boden oder einer baulichen Anlage <b>verbunden</b> sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen<br>je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche |          |           | 5,00        | 1,00    | 10,00         |
| 15. | Geschäftlichen Zwecken dienende <b>Anschlagsäulen, Tafeln</b> zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, <b>Werbeschilder (Reiter u.ä)</b> bei Nutzung<br>je Werbeanlage  | 25,00    |           | 0,75        |         | 7,50          |
| 16. | <b>Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen</b> u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen<br>je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche  | 25,00    |           | 5,00        |         | 10,00         |

.....

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr Euro |
|----------|-----------------------|---------------------------|
|----------|-----------------------|---------------------------|

|     |   | jähr-<br>lich<br>Euro | monat-<br>lich<br>Euro | wöchent-<br>lich<br>Euro | täg-<br>lich<br>Euro | Mindest-<br>gebühr<br>Euro |
|-----|---|-----------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------|
| 17. | <b>Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung</b> (Spielgeräte u.ä.)<br>je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche   | 25,00                 | 2,50                   |                          |                      |                            |
| 18. | Verteilen von <b>Handzetteln</b> oder anderen <b>Werbeschriften</b> mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts<br>je Person  |                       |                        |                          | 10,00                |                            |
| 19. | <b>Werbefahrten</b> mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken<br>a) je Fahrzeug mit Lautsprechern<br>b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher  |                       |                        |                          | 25,00<br>15,00       |                            |
| 20. | <b>Werbung</b> durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen<br>je Person   |                       |                        |                          | 7,50                 |                            |
| 21. | <b>Werbung</b> mit Lautsprechern<br>je Lautsprecher   |                       |                        |                          | 12,50                |                            |
| 22. | <b>Informationsstände, -tische, Plakatständer</b> und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       |                        | 5,00                     | 1,00                 | 5,00                       |
| 23. | <b>Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen</b> sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden<br>a) je Kraftrad, Kleinkraftrad oder Mofa<br>b) je Pkw und Anhänger mit 1 Achse<br>c) je Lkw, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse |                       |                        | 5,00<br>10,00<br>15,00   |                      | 5,00<br>10,00<br>15,00     |

.....

|             |                       |                           |
|-------------|-----------------------|---------------------------|
| Lfd.<br>Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr Euro |
|-------------|-----------------------|---------------------------|

|     |   | jähr-<br>lich<br>Euro | monat-<br>lich<br>Euro | wöchent-<br>lich<br>Euro | täg-<br>lich<br>Euro | Mindest-<br>gebühr<br>Euro |
|-----|---|-----------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------|
| 24. | <b>Parken</b> von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen<br>a) je Anhänger mit 1 Achse<br>b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse   |                       |                        | 10,00<br>15,00           |                      | 10,00<br>15,00             |
| 25. | <b>Sonnenschutzdächer</b> (Markisen), <b>Vordächer</b> , <b>Erker</b> , <b>Verblendmauern</b> , <b>Kellerlichtschächte</b> , <b>Roste</b> , <b>Einwurfsvorrichtungen</b> , <b>Treppenstufen</b> u.ä., wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen<br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche | 15,00                 |                        |                          |                      |                            |
| 26. | <b>Zurschaustellen von Tieren</b><br>je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |                       |                        | 5,00                     | 1,00                 | 10,00                      |
| 27. | <b>Kabel</b> und <b>Linienverzweiger</b> (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen<br>je Anlage   | 10,00                 |                        |                          |                      |                            |
| 28. | <b>Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen einschl. Zubehör<br>je 100 laufende m<br>a) auf Dauer verlegt<br>b) vorübergehend verlegt  | 50,00                 | 7,50                   |                          |                      |                            |

2. In § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz wird die Angabe.... "von 10,00 bis 1.000,00 DM" durch die Angabe .... "von 5,00 bis 500,00 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 letzter Satz wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.

.....

### Artikel 18

## Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
3. Der Kostentarif nach § 2 der Satzung vom 25.06.1996, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd.<br>Nr.         | Gegenstand   | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>Euro          |
|---------------------|--|--|
| 1                   | <u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>   |  |
| 1.1                 | Abschriften je angefangene Seite   |  |
| 1.1.1               | im Format DIN A 5  | 1,25                                     |
| 1.1.2               | im Format DIN A 4  | 2,30                                     |
|                     | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5  |
| 1.2                 | Durchschriften je angefangene Seite  | 0,10                                     |
| 1.3                 | andere Vervielfältigungen  |  |
| 1.3.1               | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)   |  |
| 1.3.1.1             | bis zum Format DIN A 4   | 0,25                                     |
| 1.3.1.2             | im Format DIN A 3  | 0,50                                     |
| 1.3.1.3             | bei größeren Formaten  | 12,50                                    |
| 1.3.2               | mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage  |  |
| 1.3.2.1             | bis zu 10 Stück je Seite   | 1  |
| 1.3.2.2             | bis zu 50 Stück je Seite   | 1,50                                     |
| 1.3.2.3             | bis zu 100 Stück je Seite  | 2  |
|                     | bei höheren Auflagen   |  |
|                     | bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite   | 1,25                                     |
|                     | über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite   | 1  |
|                     | Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.   |  |
|                     |  | .....                                    |
| <b>Lfd.<br/>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr/<br/>Pauschbetrag<br/>Euro</b> |

|         |   |           |
|---------|---|-----------|
|         |   | 15        |
| 2       | <u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>   |           |
| 2.1     | Beglaubigung von Unterschriften   | 2,50      |
| 2.2     | Beglaubigung von  |           |
| 2.2.1   | Abschriften, je Seite   |           |
| 2.2.1.1 | der Erstaufbereitung  | 2,50      |
| 2.2.1.2 | der Durchschrift  | 1,50      |
| 2.2.2   | Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden  |           |
|         | je Seite des ersten Abdrucks  | 1,50      |
|         | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite  | 1         |
| 2.3     | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland   | 10        |
| 2.4     | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)   | 1 bis 100 |
| 3       | <u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>   |           |
| 3.1     | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 1,50      |
| 3.2     | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,   |           |
| 3.2.1   | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann  | 2         |
| 3.2.2   | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind   | 4 bis 10  |
| 3.2.3   | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.  |           |
| 3.2.3.1 | Grundgebühr   | 5         |
| 3.2.3.2 | zuzüglich je angefangene Seite  | 1,50      |
| 4       | <u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</u>  |           |
|         | für jede angefangene Seite  | 0,25      |
|         | jedoch mindestens   | 1         |
| 5       | <u>Aufnahme von Verhandlungen</u>   |           |
|         | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)   |           |
|         | je angefangene Seite  | 10 bis 25 |

.....

|                     |                   |  |
|---------------------|-------------------|--|
| <b>Lfd.<br/>Nr.</b> |                   | <b>Gebühr/<br/>Pauschbetrag<br/>Euro</b> |
|                     | <b>Gegenstand</b> |  |

---

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| 6               | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist                  | 16<br>5 bis 500                          |
| 7               | <u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u><br>für jede angefangene halbe Stunde | 15                                       |
| 8               | <u>Vermögensverwaltung</u>  |  |
| 8.1             | Stillhalte- und Zustimmungserklärungen  | 25                                       |
| 8.2             | Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins   | 25                                       |
| 8.3             | Sonstige Vorrangseinräumungserklärungen   | 20                                       |
| 8.4             | Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften   | 20                                       |
| 8.5             | Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.4 fallen                       | 10 bis 25                                |
| 8.6             | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB  | 12,50                                    |
| 8.7             | Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 69a NBauO)  | 5  |
| 9               | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr   | 5  |
| 10              | Zweitausfertigung von Steuerbescheiden/Verbrauchsabrechnungen/sonstigen Abgabenbescheiden   | 2,50                                     |
| 11              | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen   | 2,50                                     |
| 12              | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken   | 1,50                                     |
| 13              | <u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u><br>für jedes Jahr  | 2,50                                     |
| 14              | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u><br>je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 15                                       |
| 14a             | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung   | 5  |
| 15              | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1  |  |
|                 |   | .....                                    |
| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Gebühr/<br/>Pauschbetrag<br/>Euro</b> |
| 16              | <u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>   |  |
| 16.1            | 0,2 m <sup>2</sup>  | 1  |
| 16.2            | 0,5 m <sup>2</sup>  | 1,50                                     |

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
| 16.3            | 1,0 m <sup>2</sup>   | 17                                       |
| 16.4            | über 1,0 m <sup>2</sup>  | 2,50<br>4                                |
| 17              | <u>Abgabe von Stadtplänen</u>  |  |
| 17.1            | bis zur Größe 1 : 5.000  | 10                                       |
| 17.2            | bis zur Größe 1 : 10.000   | 2,50                                     |
| 17.3            | bis zur Größe 1 : 15.000   | 1,50                                     |
| 17.4            | bis zur Größe 1 : 25.000   | 1  |
| 18              | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u><br>je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle | 15                                       |
| 19              | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>   |  |
| 19.1            | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 15                                       |
| 19.2            | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle   | 15                                       |
| 20              | <u>Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg</u>  |  |
| 20.1            | Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück   | 15                                       |
| 20.2            | Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde   | 15                                       |
| 20.3            | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 15                                       |
| 20.4            | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang   | 25                                       |
| 20.5            | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung  | 50 – 150 <sup>3)</sup>                   |
| 20.6            | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden   | 50 – 250 <sup>4)</sup>                   |
| 20.7            | Abnahme einer Anlage für den Nachweis von Absetzungsmengen nach § 10 Absatz 8 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung   | 25                                       |
| 20.8            | Verplombung einer Anlage wie zu lfd. Nr. 20.7  | 12,50                                    |
|                 |  | .....                                    |
| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr/<br/>Pauschbetrag<br/>Euro</b> |
| 21.             | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung  | 25                                       |
| 22.             | <u>Archiv</u>  |  |

|      |  |            |    |
|------|--|------------|----|
|      |  | 18         |    |
| 22.1 | Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde   | 15         | 5) |
| 23.  | Ersatzvornahmen nach § 6 NGO in Verbindung mit §§ 64, 65, 66, 67 und 70 Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NgefAG) vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung   | 25 – 1.000 |    |
| 24.  | <u>Rechtsbehelfe</u><br>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. | 5 - 500    | 6) |
|      | Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (s. Anlage 1 zum Kostentarif).   |            |    |

### **Anmerkung zum Kostentarif**

#### 1) Anmerkung zu lfd. Nr. 8.6

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVWKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

#### 2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14a

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

.....

#### 3) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 - ) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

- 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6  
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- 5) Anmerkung zu lfd. Nr. 22.1  
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 6) Anmerkung zu lfd. Nr. 24  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

### **Artikel 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vienenburg, den 25.09.2001

Stadt Vienenburg

Dürkop  
Bürgermeister

Mund  
Stadtdirektor